

INFORMATION ZUR FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG IM RAHMEN DER DUALEN AKADEMIE

Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung von AHS-Maturant_innen im Rahmen der Dualen Akademie einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung erhalten.

Wer?

Diese Förderung können Unternehmen erhalten, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

Für wen?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von Erwachsenen (Über 18-jährigen), die an einer AHS die Reifeprüfung abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen.

Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die Förderungswerber_in vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen Berater_in der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Die Beantragung (Begehrensstellung) erfolgt vor Ausbildungsbeginn elektronisch über das [eAMS-Konto für Unternehmen](#).

Wie viel?

Das Lehrlingseinkommen muss mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf bezahlt werden. Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung in pauschalierter Form ausbezahlt.

Beihilfenhöhe

✓ Personen über 18 Jahre mit AHS Matura, die ein Lehrlingseinkommen mindestens in Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns / Mindestgehalts für Hilfskräfte im Beruf erhalten²	Förderbetrag monatlich	max. Förderdauer
	EUR 500,-	1. Förderzeitraum ¹
	EUR 400,-	2. Förderzeitraum ¹
	EUR 300,-	3. Förderzeitraum ¹

¹ Für jedes Lehr-/Ausbildungsjahr ist ein eigenes Begehren zu stellen. Für eine Weitergewährung der Förderung ist das Begehren rechtzeitig vor Beginn des Folgelehrjahres einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann die Beihilfe erst ab dem Tag gewährt werden, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

² Bei Branchen ohne Kollektivvertrag gilt ein angemessener Lohn / ein angemessenes Gehalt.

Gültig für Ausbildungsbeginn ab 1.3.2021 bis vorläufig 28.02.2023. Max. Gesamtförderdauer 24 Monate. Ein Förderzeitraum umfasst max. 8 Monate.